

# Amtliche Bekanntmachung

KREIS DITHMARSCHEN

Nr.: 118/2021

Veröffentlichungsdatum [www.dithmarschen.de](http://www.dithmarschen.de): 29.10.2021

## **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel und Tauben zum Schutz gegen die Geflügelpest an die Geflügel- und Taubenhalter im Kreis Dithmarschen**

In einer Geflügelhaltung im Kreis Dithmarschen wurde am 23.10.2021 und bei tot aufgefundenen Wildvögeln am 28.10.2021 der Ausbruch der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) amtlich festgestellt.

Gemäß Artikel 70 Absatz 2 i.V.m. Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe i und Artikel 71 der VO (EU) 2016/429<sup>i</sup> i. V. m. § 13 Absatz 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung<sup>ii</sup> und § 4 Absatz 2 der ViehVerkV<sup>iii</sup> wird daher zur Vermeidung des Eintrages der Geflügelpest in Geflügelbestände und Haltungen von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln durch Wildvögel Folgendes angeordnet:

1. Im **gesamten Gebiet des Kreises Dithmarschen** sind Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel ausschließlich
  - a) in geschlossenen Ställen oder
  - b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.
2. Alternativ zu Nummer 1 wird Tierhaltern der in Nummer 1 gehaltenen Tiere eine Ausnahmegenehmigung zur Haltung der Tiere unter Netzen oder Gittern unter folgenden Voraussetzungen erteilt:
  - a) Die Tierhaltung in dieser Form ist unter Angabe von Art und Anzahl der Tiere im Bestand, ihrer Nutzungsart und des Standortes dem Kreis Dithmarschen, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, Telefon 0481 – 97 2100, Telefax 0481 – 97 9355, E-Mail: [veterinaerwesen@dithmarschen.de](mailto:veterinaerwesen@dithmarschen.de) , unverzüglich anzuzeigen.
  - b) Die verwendeten Netze oder Gitter weisen eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm auf.
  - c) Jedes verwendete Tier nach Nr. 1 in dieser Haltungsform ist dem Kreis Dithmarschen, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, Telefon 0481 – 97 2100, Telefax 0481 – 97 9355, E-Mail: [veterinaerwesen@dithmarschen.de](mailto:veterinaerwesen@dithmarschen.de) , unverzüglich anzuzeigen.

3. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben ist im gesamten Kreisgebiet des Kreises Dithmarschen verboten.
4. Die sofortige Vollziehung von Nummer 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO<sup>iv</sup> angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am **30.10.2021** in Kraft.

### **Begründung:**

Bei der Hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel. Nach einem Eintrag dieser Krankheit in einen Geflügelbestand sind die Folgen für den betroffenen Betrieb (Tötung aller Tiere) immens. Ein Ausbruch hat zudem i. d. R. durch die anzuordnenden Maßnahmen erhebliche wirtschaftliche Folgen für weitere Geflügelhalter, Schlachtstätten und die verarbeitende Industrie.

Nach Artikel 70 VO (EU) 2016/429 hat die zuständige Behörde bei Verdacht auf das Auftreten einer gelisteten Seuche gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a bei wildlebenden Tieren oder der amtlichen Bestätigung eines solchen Auftretens u. a. die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen zu ergreifen, die dem Seuchenprofil, den betreffenden wildlebenden Tieren und der Gefahr der Übertragung der Seuchen auf Tier und Mensch Rechnung tragen.

Wenn es zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Seuchenerregers angezeigt ist, ist gem. Artikel 55 Abs. 1 Buchstabe d VO (EU) 2016/429 sicher zu stellen, dass die gehaltenen Tiere der für diese gelistete Seuche gelisteten Arten isoliert werden und deren Kontakt mit wildlebenden Tieren verhindert wird.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seinen Risikobewertungen zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochpathogenem aviären Influenzavirus in Hausgeflügelbestände das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel bestätigt. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung.

Am 28.10.2021 wurde in amtlichen Proben verendeter Wildvögel im Kreis Dithmarschen das Virus der Hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N1 nachgewiesen. Zuvor wurde das Virus des Subtyps H5N1 im Kreis Nordfriesland und den Nachbarländern Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesen. Weitere Verdachtsfälle werden untersucht. Diesen Ereignissen ging nach Mitteilung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) vom 26.10.2021 eine Serie von H5-Ausbrüchen bei Geflügel bzw. gehaltenen Vögeln in Belgien, Frankreich, Polen, der Tschechischen Republik, Kosovo, Italien, Estland und der Ukraine seit dem 10.09.2021 voraus. Zudem wurden Fälle bei Wildvögeln in Finnland, Schweden, Estland und Serbien gemeldet.

Mit dem Nachweis von hochpathogenem aviären Influenzavirus vom Subtyp H5N1 in mehreren verschiedenen Wildvögeln ist belegt, dass das Virus in der Wildvogelpopulation vorhanden ist. Durch den Nachweis des Virus in tot aufgefundenen Wildvögeln an verschiedenen Orten im Kreisgebiet, ist eine Verbreitung in weiten Teilen des Kreisgebietes als sehr wahrscheinlich anzusehen. Auch die weitere Verbreitung durch Wildvögel insbesondere auch durch aasfressende sowie infizierte aber nicht erkrankte Wildvögel, auch über Kreisgrenzen hinaus, ist als sehr wahrscheinlich anzusehen.

Es ist zu befürchten, dass es durch infizierte Wildvögel zu einer Einschleppung in die Nutztierbestände kommt, da es sich bei diesem Erreger um einen hochansteckenden Typ handelt.

Da der Kreis Dithmarschen Wildvogeldurchzugsgebiet für wildlebende Watt- und Wasservögel ist und im Kreis Dithmarschen mehrere Flüsse und Feuchtgebiete vorhanden sind, die auch als Rastgebiete von Wildvögeln genutzt werden, ist die Wildvogeldichte während des aktuellen Vogelzugs sehr hoch. Das Einschleppungsrisiko in Hausgeflügelbestände ist aufgrund der hohen Wildvogeldichte und der nachgewiesenen H5N1-Infektionen in der Wildvogelpopulation daher als hoch anzusehen.

Durch die hohe Hausgeflügeldichte im Kreisgebiet, mit zum Teil sehr großen Tierbeständen, ist das Risiko eines großen wirtschaftlichen Schadens durch den Ausbruch in einem Hausgeflügelbestand gegeben.

Nach Durchführung der Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpestverordnung ist aufgrund

- der Risikoeinschätzung des FLI, zuletzt vom 26.10.2021,
  - des nachgewiesenen Vorkommens von hochpathogenem, hochinfektiösem aviären Influenzavirus vom Typ H5N1 in der hiesigen Wildvogelpopulation,
  - der örtlichen Gegebenheiten,
  - der aktuell hohen Wildvogeldichte im Rahmen des Vogelzugs sowie
  - der hohen Geflügeldichte im Kreisgebiet,
  - des nachgewiesenen Vorkommens von hochpathogenem, hochinfektiösem aviären Influenzavirus vom Typ H5N1 in einer Gänsehaltung im Kreis Dithmarschen
- zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel, eine Aufstallung des Geflügels im gesamten Kreisgebiet anzuordnen.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es auch erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben gem. Artikel 70 i. V. m. Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe i VO (EU) 2016/429 zu verbieten. Das Zusammentreffen von Geflügel und Tauben unterschiedlicher Herkünfte, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der Personenverkehr birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza kommt. Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkünfte und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden und unmittelbar minimiert. Mildere Maßnahmen als die angeordnete sind nicht geeignet, um den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkünfte und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern. In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse des Veranstalters zurückstehen.

### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruserkrankung, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann.

Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klagverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können.

Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter im Aufstellungsgebiet zurück zu stehen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse.

Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

### **Anmerkungen:**

#### Verzicht auf Anhörung:

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 des LVwG<sup>y</sup> verzichtet.

#### Einsichtnahme:

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann im Internet ([www.dithmarschen.de](http://www.dithmarschen.de)) und während der Dienstzeiten beim Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Kreises Dithmarschen eingesehen werden.

### **Hinweise:**

#### Anzeigepflicht:

Wer Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel hält, hat gem. § 26 Abs. 1 ViehVerkV dem Kreis Dithmarschen, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, Telefon 0481 – 97 2100, Telefax 0481 – 97 9355, E-Mail: [veterinaerwesen@dithmarschen.de](mailto:veterinaerwesen@dithmarschen.de) , unverzüglich unter Angabe von Art und Anzahl der Tiere im Bestand, ihrer Nutzungsart und des Standorts sowie jedes verendete Tier und jede Änderung innerhalb des Bestands mitzuteilen.

#### Ausnahmeregelungen:

Sonstige Ausnahmeregelungen zu den obigen Maßnahmen wenden Sie sich zu den Geschäftszeiten an den Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Kreises Dithmarschen.

### Verhaltensregeln/Biosicherheitsmaßnahmen:

Die Tierseuche kann auf verschiedenen Wegen Ihre Tiere erreichen. Neben u.a. dem Geflügelhandel stellt der direkte, aber auch indirekte Kontakt zu Wildvögeln z.B. über verunreinigtes Futter, Einstreu, Gegenstände oder Schuhe eine mögliche Infektionsquelle dar.

Bitte beachten Sie daher die Verhaltensregeln zum Schutz von Geflügelbetrieben. Diese sind nachzulesen unter: „Gefahr Geflügelpest - Wie schütze ich meine Tiere?“ des Landes Schleswig-Holstein ([https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/V/Service/Broschueren/Broschueren\\_V/Landwirtschaft/pdf/flyer\\_gefluegelpest.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/V/Service/Broschueren/Broschueren_V/Landwirtschaft/pdf/flyer_gefluegelpest.html)). Insbesondere wird auf folgende Punkte hingewiesen:

- Bewahren Sie Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Ihr Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich auf.
- Lassen Sie nur Personen zu Ihren Tieren, die zwingend Zutritt benötigen.
- Trennen Sie strikt zwischen stalleigener Kleidung (insbesondere Schuhe) und Straßenkleidung.
- Bekämpfen Sie regelmäßig Schädlinge.
- Vermeiden Sie den Kontakt zu betriebsfremden Geflügel.
- Außerdem empfehlen wir den Einsatz von Desinfektionswannen oder -matten an den Zugängen zur Geflügelhaltung.

### Früherkennung:

Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Bestand, in dem Tiere nach Nr. 1 gehalten werden, Verluste von

- i) mindestens drei Tieren bei einer Größe des Bestandes von bis einschließlich 100 Tieren oder
- ii) mehr als 2 vom Hundert der Tiere bei einer Größe des Bestandes von mehr als 100 Tieren auf oder
- iii) kommt es zu einer Abnahme der üblichen Legeleistung oder der durchschnittlichen Gewichtszunahme von jeweils mehr als 5 vom Hundert,

sind diese dem Kreis Dithmarschen, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, Telefon 0481 – 97 2100, Telefax 0481 – 97 9355, E-Mail: [veterinaerwesen@dithmarschen.de](mailto:veterinaerwesen@dithmarschen.de) , unverzüglich anzuzeigen.

### Jagdausübung:

Die Jagdruhe auf Federwild wird empfohlen, um das Wildgeflügel nicht noch zu beunruhigen und dadurch die Verbreitung des hochpathogenen aviären Influenzavirus zu beschleunigen.

### Ordnungswidrigkeiten:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG<sup>vi</sup> handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich beim Kreis Dithmarschen – Der Landrat – Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, oder zur Niederschrift beim Kreis Dithmarschen – Der Landrat – Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Rungholtstraße 9, 25746 Heide, eingelegt werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch absenderbestätigende De-Mail nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 an das Postfach [poststelle@dithmarschen.de-mail.de](mailto:poststelle@dithmarschen.de-mail.de) . Eine einfache E-Mail genügt nicht.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist einen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, beim Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 zu stellen.

Heide, den 29.10.2021

Kreis Dithmarschen  
Der Landrat  
Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz  
Im Auftrag  
Dr. Wulf Ladehoff  
Stellv. Fachdienstleitung

---

<sup>i</sup> VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1) in der zz. gültigen Fassung

<sup>ii</sup> Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) in der zz. gültigen Fassung

<sup>iii</sup> Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) in der zz. gültigen Fassung

<sup>iv</sup> Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zz. gültigen Fassung

<sup>v</sup> Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVObI. 1992, 243, 534) in der zz. gültigen Fassung

<sup>vi</sup> Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) in der zz. gültigen Fassung